

Satzung

für den Behindertenbeirat der Stadt Weißenfels vom 12.11.2009

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 74 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl LSA S. 238, 239), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung des Behindertenbeirates und Aufgaben

- (1) Die Stadt Weißenfels bildet einen ehrenamtlichen Behindertenbeirat.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Erfahrungen, Kenntnisse, Bedürfnisse und Wünsche der behinderten Einwohner/innen der Stadt Weißenfels in die vom Stadtrat und seinen Ausschüssen zu beratenden und zu entscheidenden Angelegenheiten beratend einzubringen.

Die Aufgaben des Behindertenbeirates sind insbesondere:

1. den Belangen der behinderten Einwohner/innen der Stadt Weißenfels gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu verschaffen
2. nach Aufforderung durch den Stadtrat und seine Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der behinderten Einwohner/innen Stellung zu nehmen
3. durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die die behinderten Einwohner betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten
4. durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Weißenfels in allen Angelegenheiten der behinderten Einwohner Einfluss zu nehmen und damit die Integration von Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftliche Leben der Stadt und die kontinuierliche Schaffung sowie Verbesserung der dazu erforderlichen Bedingungen zu fördern.

§ 2

Berufung und Amtszeit

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Stadtrat berufen werden. Für jedes Beiratsmitglied beruft der Stadtrat für den Verhinderungsfall jeweils einen Vertreter. Im Vertretungsfall haben die Vertreter die Rechte und Pflichten eines Beiratsmitglieds; ansonsten gelten für die Vertreter die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Die Beiratsmitglieder und deren Vertreter müssen Bürger der Stadt Weißenfels sein. Die Berufung ist widerruflich.

- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates sollen grundsätzlich berufen werden aus der Bevölkerungsgruppe der Behinderten oder aus Bürgern, die langjährig aktiv mit Behinderten oder für Behinderte tätig sind. Bei der Berufung sollen die Vorschläge der im Stadtgebiet vertretenen Träger in der Freien Wohlfahrtspflege und der aktiven Gruppen der Behindertenarbeit berücksichtigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Behindertenbeirates werden die Vorschlagsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, Mitglieder für den Behindertenbeirat und deren Vertreter vorzuschlagen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Vertreter des Behindertenbeirates richtet sich nach der des Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird. Nach einer Neuwahl des Stadtrates bleiben die Mitglieder des Behindertenbeirates bis zu einer Neuberufung im Amt.
- (4) Die erste Sitzung nach jeweils erfolgter Bestellung des Behindertenbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und bis zur Bestimmung des Vorsitzenden des Behindertenbeirates geleitet.
- (5) Der Behindertenbeirat bestellt aus der Mitte der Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Beirats. Eine Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Beirats.

§ 3 Verfahren

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Über seine Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben berät und beschließt er in öffentlicher Sitzung. Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Bediensteter nimmt an den Sitzungen des Behindertenbeirats teil und ist zu Fragen der Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie des Verfahrens des Behindertenbeirates zu hören.
- (2) Der Vorsitzende des Beirats oder ansonsten ein vom Beirat bestimmtes Mitglied erhalten in Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei Bedarf das Wort zur Abgabe mündlicher Stellungnahmen, zur Erläuterung schriftlicher Stellungnahmen und zur Beantwortung von den Stadträten dazu bestehender Fragen.
- (3) Der Bürgermeister hat dem Behindertenbeirat die für seine Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zur Verfügung zu stellen oder dies zu veranlassen.

§ 4 Aufwandsentschädigung, Geschäftsordnung

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Weißenfels über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Die anwendbaren Vorschriften der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weißenfels und seine Ausschüsse gelten für das Verfahren und den Ablauf der Sitzungen des Behindertenbeirates entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

In-Kraft-Treten, Bildung des ersten Beirats

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der erste nach dieser Satzung zu bildende Behindertenbeirates ist innerhalb von 2 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu berufen.